

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung**

Vom 15. Februar 2011

Auf Grund von § 61 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen
Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405),
zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348),
wird verordnet:

§ 1

Die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung vom 1. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 197), geändert am 24. August 2004 (HmbGVBl. S. 352), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Berechnung der in der Anlage aufgeführten Faktoren liegt eine Unterrichtsstunde von 45 Minuten zugrunde.“

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Lehrkräfte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem auf die Vollendung folgenden Kalendermonat von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 zwei Zeitstunden abzuziehen.“

3. Die Anlage zu § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Bezeichnung erhält folgende Fassung: „Anlage zu § 4“.

3.2 Hinter der Tabelle „Grundschulen, Grundschulklassen an Gesamtschulen“ wird folgende Tabelle eingefügt:

„Übergangsregelung für die Unterrichtsfächer
in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule
im Schuljahr 2010/2011

Unterrichtsfächer/Lernbereiche/ Aufgabengebiete	Faktor
Deutsch	1,50
Mathematik	1,50
Fremdsprachen	1,50
Naturwissenschaften	1,50
alle übrigen Unterrichtsfächer	1,35

3.3 Die Tabelle „Gymnasiale Oberstufe einschließlich Abendgymnasium, Aufbaugymnasium, Hansakolleg, Studienkolleg“ wird durch folgende Tabelle ersetzt:

„Sekundarstufe II der Stadtteilschule, des Gymnasiums
sowie des Studienkollegs

Fächer/Lernbereiche/ Aufgabengebiete	Vorstufe	Studienstufe, Studienkolleg
Faktor		
Sport	1,25	1,25
Bildende Kunst	1,50	1,50
neu aufgenommene Fremdsprache	1,50	1,60
Deutsch	1,70	1,80
übrige Bereiche, mindestens dreistündig	1,60	1,80
übrige Bereiche	1,70	1,90
sonderpädagogische Fördermaßnahmen nach § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes	1,40	1,40
Einzelunterricht im Rahmen von sonderpädagogischen Fördermaßnahmen nach § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes	1,20	1,20

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Februar 2011.